

Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die zweite Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-II)

Allgemeines

1. Gegenstand dieser Bedingungen (im Folgenden: Besondere Geschäftsbedingungen für GLRG-II) ist die zweite Serie gezielter längerfristiger Kreditgewährungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) an geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitts V. Nr. 1 AGB/BBk (im Folgenden: Geschäftspartner) gegen Sicherheiten (*gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte II*; im Folgenden: GLRG-II). Insgesamt führt die Bank im Zeitraum von Juni 2016 bis März 2017 in vierteljährlichem Abstand vier GLRG-II mit jeweils ca. vierjähriger Laufzeit durch.

Ergänzend zu den Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: AGB/BBk), insbesondere Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Obergrenzen der Kreditaufnahme, Referenzgröße

2. Die Teilnahme an den GLRG-II unterliegt spezifischen geschäftspartnerbezogenen Kreditlimiten, die sich nach Daten zur bisherigen Vergabe bestimmter Kredite des jeweiligen Geschäftspartners richten. Im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Geschäftspartner (im Folgenden: GLRG-II-Bietergruppe), welcher auch unter Beteiligung von Geschäftspartnern nationaler Zentralbanken anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets zulässig ist, sind die aggregierten Daten der Mitglieder einer GLRG-II-Bietergruppe maßgeblich.

3. Im Rahmen der GLRG-II beträgt das globale GLRG-II Kreditlimit 30 % der zum 31. Januar 2016 ausstehenden Anrechenbaren Kredite abzüglich ausstehender Beträge aus den ersten beiden Geschäften (vom 24.09.2014 und vom 17.12.2014) der ersten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: Globales Kreditlimit). Das tenderspezifische Kreditlimit (im Folgenden: Kreditlimit) entspricht dem Globalen Kreditlimit abzüglich im Rahmen der GLRG-II aufgenommener Beträge.

„Anrechenbare Kredite“ sind Kredite an im Euro-Währungsgebiet ansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) mit Ausnahme von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte.

„Anrechenbare Nettokreditvergabe“ meint – innerhalb des maßgeblichen Zeitraums – den Saldo aus Neuvergabe abzüglich Tilgungen bezogen auf die ausstehenden Anrechenbaren Kredite.

„Referenzgröße“ (Benchmark) meint

– für Geschäftspartner mit einer **positiven** Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016: **Null**.

- für Geschäftspartner mit einer **negativen** Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016: **Die (negative) Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016**.

4. Mathematische Formeln für die Berechnung der Obergrenzen für die Kreditaufnahme sowie weitere technische Einzelheiten sind dem Anhang I des Beschlusses EZB/2016/10¹ zu entnehmen.

5. Sonstige Begrenzungen der Inanspruchnahme des Zentralbankkredites, wie etwa aus dem Beleihungswert bereit gestellter Sicherheiten resultierend, bleiben unberührt.

Bietungsberechtigung, Abgabe von Geboten

6. Die Bank vergibt GLRG-II im Rahmen eines Tenderverfahrens. Die Bank wird die erforderlichen Informationen über Wirtschaftsinformationsdienste bereitstellen, die jedoch keine Erfüllungsgehilfen der Bank sind.

7. Bietungsberechtigt sind Geschäftspartner als Einzelinstitut oder als Leitinstitut einer Bietergruppe (im Folgenden: Bietungsberechtigte). Sonstige Mitglieder einer GLRG-II-Bietergruppe sind nicht bietungsberechtigt. Im Falle einer GLRG-II-Bietergruppe wird nur das Leitinstitut Vertragspartner der Bank.

8. Gebote sind ausschließlich gemäß den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) abzugeben. Mit der Abgabe eines Gebots erkennen die Geschäftspartner die Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II, die AGB/BBk sowie die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

9. Die Kreditlimite gelten als Bietungshöchstbeträge im Sinne des Abschnitt V. Nr. 15 Abs. 3 der AGB/BBk. Gebote, die das jeweilige zur Verfügung stehende Kreditlimit übersteigen, sind unwirksam; die Bank ist berechtigt, das gesamte Gebot zu löschen.

Bietergruppen

10. Geschäftspartner der Bank können an GLRG-II auch als Leitinstitut einer GLRG-II-Bietergruppe teilnehmen, wenn das potenzielle Leitinstitut vor dem jeweiligen Geschäft entsprechend dem GLRG-II Zeitplan einen Antrag auf Bildung einer GLRG-II-Bietergruppe ge-

¹ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 28. April 2016 über Maßnahmen im Zusammenhang mit gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften Serie 2 letztmalig geändert durch Beschluss EZB/2016/30 vom 31. Oktober 2016.

stellt hat, der von der Bank genehmigt worden ist². In diesem Fall berechnen sich die Obergrenzen der Kreditaufnahme sowie die Referenzgröße der GLRG-II-Bietergruppe nach Ziffer 2 Satz 2.

11. Die Bildung einer GLRG-II-Bietergruppe setzt voraus, dass jedes Mitglied der jeweiligen GLRG-II-Bietergruppe entweder (i) eine enge Verbindung im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 des Abschnitts V. der AGB/BBk zu einem anderen Mitglied der Bietergruppe hat oder (ii) seine Mindestreserve in Übereinstimmung mit Verordnung EZB/2003/9³ indirekt über ein anderes Mitglied der GLRG-II-Bietergruppe als Mittler oder als Mittler die Mindestreserve für ein anderes Mitglied der GLRG-II-Bietergruppe unterhält. Weiterhin können Kreditinstitute, die einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen, ebenfalls als GLRG-II-Bietergruppe anerkannt werden.

12. Der Antrag zur Bildung einer GLRG-II-Bietergruppe hat folgende Informationen / Anlagen zu enthalten:

- (a) den Namen des Leitinstituts,
- (b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-II-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute,
- (c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-II-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-II-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern),
- (d) im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser GLRG-II-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-II-Bietergruppe an einem GLRG-II teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- (e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung und von Gruppen deren Mitglieder der konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser GLRG-II-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-II-Bietergruppe an einem GLRG-II teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag auf Einrichtung einer GLRG-II-Bietergruppe ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den

² Der Antrag muss für den GLRG-II.1 bis zum 19. Mai 2016, für den GLRG-II.2 bis zum 22. August 2016, für den GLRG-II.3 bis zum 14. November 2016 und für den GLRG-II.4 bis zum 20. Februar 2017 der Bank zugegangen sein.

³ Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht.

GLRG-II-Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere GLRG-II-Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

13. Mitglied einer GLRG-II-Bietergruppe kann nur sein, wer die Teilnahme an den geldpolitischen Geschäften der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems verlangen kann. Mit Ausnahme des Leitinstituts dürfen Mitglieder einer GLRG-II-Bietergruppe nicht selbst an den GLRG-II der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets teilnehmen. Sämtliche Mitglieder der GLRG-II-Bietergruppe dürfen keiner weiteren von der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets genehmigten GLRG-II-Bietergruppe angehören. Die Zusammensetzung einer GLRG-II-Bietergruppe soll für alle GLRG-II unverändert bleiben, vorbehaltlich der Ziffern 14, 15, 16.

14. Ein Kreditinstitut kann nicht länger als Mitglied einer GLRG-II-Bietergruppe berücksichtigt werden, wenn es die Voraussetzungen der Ziffer 11 oder des ersten Satzes der Ziffer 13 nicht mehr erfüllt. Das Leitinstitut hat die Bank hierüber umgehend zu informieren.

15. Sollte das Leitinstitut nicht mehr als Geschäftspartner zugelassen sein, verliert die GLRG-II-Bietergruppe die Anerkennung als solche.

16. Wenn ein Kreditinstitut die Voraussetzungen der obigen Ziffer 11 erst nach dem letzten Tag des Vormonats der Antragsfrist erfüllt, kann das Leitinstitut der entsprechenden GLRG-II-Bietergruppe entsprechend dem GLRG-II Zeitplan bei der Bank einen Antrag auf Genehmigung des Beitritts dieses Kreditinstituts stellen.

17. Der Antrag zur Genehmigung des Beitritts eines Kreditinstituts zu einer GLRG-II-Bietergruppe gemäß Ziffer 16 hat folgende Informationen / Anlagen zu enthalten:

- (a) den Namen des Leitinstituts,
- (b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-II-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute in neuer Zusammensetzung,
- (c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-II-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-II-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern) inklusive detaillierten Angaben zu den Änderungen,
- (d) im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser geänderten GLRG-II-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-II-Bietergruppe an einem GLRG-II teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,

- (e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung und von Gruppen deren Mitglieder der konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser GLRG-II-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-II-Bietergruppe an einem GLRG-II teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

18. Die Bank kann vom Leitinstitut weitere Informationen und Dokumente anfordern, die sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Erweiterung der GLRG-II-Bietergruppe als erforderlich erachtet.

19. Ein Leitinstitut kann erst auf Grundlage einer veränderten Zusammensetzung einer GLRG-II-Bietergruppe an einem GLRG-II teilnehmen, wenn die Bank die veränderte Zusammensetzung der GLRG-II-Bietergruppe schriftlich anerkannt hat. Die veränderte Zusammensetzung ist Grundlage für die Berechnung der Kreditlimite für nachfolgende GLRG-II. Ein Institut, das nicht mehr Mitglied einer GLRG-II-Bietergruppe ist, darf nur als Einzelinstitut oder Mitglied einer anderen GLRG-II-Bietergruppe an weiteren GLRG-II teilnehmen.

20. Bestehende Bietergruppen der ersten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: GLRG-I) können in einem vereinfachten Verfahren in eine GLRG-II-Bietergruppe überführt werden. Hierfür ist ein Antrag des Leitinstituts innerhalb der GLRG-II-Antragsfristen schriftlich einzureichen und von der Bank zu genehmigen.

21. Der Antrag zur Überführung der Bietergruppen der GLRG-I in eine GLRG-II-Bietergruppe muss folgende Informationen / Anlagen enthalten:

- (a) eine Liste aller Mitglieder der Bietergruppe der GLRG-I, die formal entschieden haben, Teil der GLRG-II-Bietergruppe zu sein und an den GLRG-II nicht individuell oder als Teil einer anderen Bietergruppe teilzunehmen,
- (b) einen Nachweis des Leitinstituts, dass diese Entscheidungen rechtsverbindlich getroffen sind.

Der Antrag auf Überführung einer Bietergruppe der GLRG-I in eine GLRG-II-Bietergruppe ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts zu unterzeichnen, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind.

22. Ist ein Mitglied (nicht das Leitinstitut) einer Bietergruppe der GLRG-I nicht bereit, ein Mitglied der jeweiligen GLRG-II-Bietergruppe zu sein, wird der Anteil der Anrechenbaren Kredite dieses Mitglieds an den ersten beiden Geschäften der GLRG-I aus dem Globalen Kreditlimit der Gruppe gemäß Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen für GLRG-II subtrahiert. Das Mitglied kann mit seinem Globalen Kreditlimit als Einzelinstitut bzw. Mitglied einer anderen Bietergruppe an den GLRG-II teilnehmen.

Verzinsung

23. GLRG-II werden über ihre gesamte Laufzeit mit dem zum Zeitpunkt ihrer Zuteilung geltenden Hauptrefinanzierungszinssatz fest verzinst.

24. Die Zinsen werden (i) bei Endfälligkeit des jeweiligen GLRG-II oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des GLRG-II gezahlt.

Prämie

25. Für Bietungsberechtigte, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2018 über ihrer individuellen Referenzgröße (Benchmark) liegt, wird rückwirkend (i) bei Endfälligkeit des jeweiligen GLRG-II oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des GLRG-II über die gesamte Laufzeit eine Prämie in Form eines anteiligen Erlasses der Zins- und/oder der Hauptschuld gewährt. Die Höhe dieser Prämie richtet sich nach der prozentualen Überschreitung der individuellen Referenzgröße (Benchmark) und der Differenz zwischen dem Hauptrefinanzierungszinssatz und dem Zinssatz für die geldpolitische Einlagenfazilität im Zeitpunkt der Zuteilung der jeweiligen Mittel. Für Details zur Berechnung der individuellen Prämie wird auf Annex I des Beschlusses EZB/2016/10⁴ verwiesen.⁵

26. Wird ein Bietungsberechtigter von der Bank aus besonderen Gründen (wie bspw. Wegfall der Geschäftspartnereigenschaft oder unzureichende Sicherheiten) zur vorzeitigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von ihm unter den GLRG-II aufgenommenen Mittel verpflichtet, bevor ihm der einschlägige Zinssatz von der Bank mitgeteilt worden ist, kann die Bank die Prämie insgesamt oder teilweise entfallen lassen.

Freiwillige Rückzahlung

27. Die Bietungsberechtigten können die über die GLRG-II aufgenommenen Mittel in vierteljährlichen Rhythmus, beginnend zwei Jahre nach der Zuteilung des jeweiligen Geschäfts, zurückzahlen. Die genauen Termine der freiwilligen Rückzahlungen sowie operative Details wird die Bank zu gegebener Zeit bekannt geben. Der Bietungsberechtigte zeigt die Absicht zur vorzeitigen Rückzahlung sowie den geplanten Rückzahlungsbetrag der Bank

⁴ Letztmalig geändert durch Beschluss EZB/2016/30 vom 31. Oktober 2016.

⁵ Hinweis: In dem Beschluss EZB/2016/10 - letztmalig geändert durch Beschluss EZB/2016/30 vom 31. Oktober 2016 - ist die Prämie als Anpassung des Zinssatzes ausgestaltet.

spätestens eine Woche vor dem Rückzahlungstermin an. Mit Zugang der vorstehenden Anzeige und Ablauf der Frist für die Abgabe einer solchen Anzeige ist der Bietungsberechtigte verpflichtet, die Rückzahlung entsprechend der Anzeige durchzuführen.

Meldepflichten

28. Die Bietungsberechtigten an GLRG-II haben die Meldepflichten gemäß Artikel 7 des Beschlusses EZB/2016/10⁶ gegenüber der Bank zu erfüllen. Zur Teilnahme an den GLRG-II sind zwei Meldungen erforderlich. Aus der ersten Meldung werden das Globale Kreditlimit sowie die für die Berechnung einer etwaigen Prämie relevante Referenzgröße (Benchmark) des Bietungsberechtigten ermittelt. Anhand der zweiten Meldung überprüft die Bank die Entwicklung der Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Vergleich zur Referenzgröße im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2018. Für den Fall, dass Geschäftspartner der Bank die Daten der ersten Meldung bereits im Rahmen der der GLRG-I übermittelt haben, verzichtet die Bank auf eine erneute Übermittlung, wenn sich seit der Übermittlung keine Revisionen aufgrund des geänderten Datenstands ergeben haben.

29. Die Bietungsberechtigten sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der zwei Meldungen durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und zeitgleich mit der zweiten Meldung der Bank zur Verfügung stellen. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der zweiten Meldung nicht nach und/oder reicht die Bewertung des Wirtschaftsprüfers nicht oder nicht fristgerecht ein, entfällt die Prämie.

Nutzung der gemeldeten Bilanzdaten

30. Zur Überprüfung der übermittelten Daten auf Plausibilität werden die Daten mit statistischen Daten der Bank abgeglichen und verknüpft. Außerdem kann die Bank die Daten innerhalb des Eurosystems weitergeben, soweit dies für die Implementierung der GLRG-II oder die Überprüfung der Daten auf Plausibilität erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Daten zu nutzen, um den Erfolg der Implementierung der GLRG-II zu messen, und sofern dies für sonstige Analysezwecke im Rahmen der Aufgaben des Eurosystems erforderlich ist.

Schlussbestimmungen

31. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II sowie etwaige Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II werden auf der Internetseite der Bank (bundesbank.de/glrq2) bekannt gemacht. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II gelten einen Monat nach Bekanntmachung als vereinbart.

32. Für diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-II gilt deutsches Recht.

⁶ Letztmalig geändert durch Beschluss EZB/2016/30 vom 31. Oktober 2016.

33. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-II im Zusammenhang mit der Teilnahme an GLRG-II ergeben, ist Frankfurt am Main.

34. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-II unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.